

mulus das öffentliche Nackterschämen unter Todesstrafe verboten (Pauli, Realencycl. V, 722). Bei Christen bedingt wegen der Bekanntheit mit dem Sittengesetz jede Bekleidung, welche die Rücksicht der Schamhaftigkeit verletzt, eine formelle Sünde. Schamlos aber ist jede Kleidung, welche einzelne Körperteile entweder unbedeckt läßt oder sie so verhüllt, daß ihre Formen desto sichtbarer hervortreten. Die Sünde ist hierbei um so größer, wenn das Aergerniß hinzutritt. Es ist in der Natur des Menschen physiologisch begründet, daß der Anblick fremder Körperteile, namentlich bei Verschiedenheit des Geschlechts, die Begierlichkeit aufregt und so die Gefahr zu inneren und äußeren Sünden gegen die Reinheit herbeiführt; das Aergerniß, welches demnach durch unziemliche Kleidung gegeben wird, ist um so größer, je näher die bloßgestellten Theile mit dem Geschlechtsleben zusammenhängen. Nach allgemeinen Grundsätzen aber begehen diese Sünde des Aergernisses auch diejenigen, welche die Urheber unanständiger Kleidung sind, sei es moralisch als tonangebende und eine Mode herbeiführende Personen oder physisch als (nicht genöthigte) Verfertiger solcher Kleider. Was hierbei vom lebenden menschlichen Körper gilt, muß auch auf die Darstellung desselben durch die bildende Kunst gelten. Nackte Leiber durch den Meißel oder durch den Pinsel herzustellen, ist und bleibt sündhaft, oft genug wegen eines unlauteeren Motivs, immer aber wegen der Gefahr, welche der Künstler damit sich selbst wie den Beschauern bereitet, und welche bei der bildlichen Darstellung als bleibende oft noch gefährlicher ist, als die vorübergehende beim lebenden Körper. Es gibt keine ästhetische oder künstlerische Rücksicht, welche hierbei von der doppelten Sünde der Unkeuschheit und des Aergernisses freisprechen könnte. Wenn die vorchristlichen Griechen die Formen des menschlichen Körpers als das Ideal geschaffener Schönheit betrachteten und durch dieselben künstlerische Gedanken zu verkörpern suchten, so setzt dieß einen heidnischen Standpunkt voraus, dessen Erneuerung in der christlichen Welt als ein Abfall von der sittlichen Idee betrachtet werden muß. Dieß zeigt sich auch darin, daß über die unbeskleideten Marmorfiguren des hellenischen Alterthums oft ein Hauch der Züchtigkeit ausgegossen ist, welcher den nackten Statuen aus christlicher Zeit, namentlich den Schöpfungen der Renaissance, vollständig abgeht. In der christlichen Kunst des Alterthums finden sich mitunter Darstellungen unbeskleideter Personen, für welche die Verantwortung den Darstellern überlassen bleiben muß; aber zu keiner Zeit hat die Kirche solche Versinnlichungen grundsätzlich gutgeheißen oder erlaubt (vgl. Heuser in Kraus' Realencyclopädie II, 466), sondern ist in demselben Maß gegen dieselben eingeschritten, als sie mit ihrem Geist die bürgerliche Gesellschaft durchdringen konnte (Conc. Trull. c. 100, bei Mansi XI, 986). Selbst für die Darstellung des gekreuzigten Heilandes forderte die Kirche die größte Vorsicht (Grog.

Turon., De glor. mart. 1, 23), und in der romanischen Kunst des Mittelalters wich man lieber von der historischen Wahrheit und dem Bericht der Evangelien ab und stellte den Gekreuzigten bekleidet dar, als daß man sich der Gefahr eines Aergernisses aussetzte. Indessen leuchtet es ein, daß in diesem, wie in dem einen oder andern Fall, wo die historische Treue die Darstellung des nackten Körpers fordert, wohl ein Grund vorliegen kann, dieselbe nicht zu umgehen, und daß alsdann die Kunst auf Mittel denken muß, die in der Anschauung liegende Gefahr wenigstens für die Allgemeinheit der Beschauer zu entfernen. Daß es solche Mittel gibt, zeigt jede anständige Darstellung des Gekreuzigten, für die Malerei aber u. A. das schöne Miniaturbild von Memling in der Marcusbibliothek zu Venedig, welches bei Lacroix. Vie militaire et religieuse au moyen age 366, wiedergegeben ist. In Analogie hiermit gibt es ja auch Fälle, in welchen die Beseitigung der Kleider beim Lebenden, wofern kein Aergerniß zu befürchten ist, als sündelos betrachtet werden darf. Die Pflege des gesunden und die Heilung des kranken Körpers gestattet die Nacktheit. Durch Gewohnheit und Herkommen entschuldigt, bestand ferner bis tief in's Mittelalter und selbst bis in die neue Zeit hinein die aus dem Alterthum stammende (Hom. II, 2, 42. Cant. 5, 3), gewiß nicht unbedingt zu billigende Sitte, sich unbeskleidet zu betten zu legen. In allen mittelalterlichen Darstellungen der heiligen Sacramente erscheint bei der heiligen Oelung der Kranke nackt, und aus der angegebenen Sitte ist in den älteren Ritualien bei der Anweisung für die heilige Oelung die Formel der Salbung bei Männern ad renes zu erklären. Dagegen kann weder durch Sitte und Herkommen, noch durch künstlerische Nothwendigkeit das Zeichnen und Malen nach unbeskleideten, besonders weiblichen Modellen, gerechtfertigt werden; daselbst bleibt nach praktischer Erfahrung für beide Theile gleich verwerflich.

3. Nach der zweiten oben angegebenen Bestimmung der Kleider geschehen Sünden dadurch, daß man durch Beschaffenheit der Kleidung seine Gesundheit wissentlich einer ernsthaften Gefahr aussetzt. Die kleinen und großen Schädigungen der Gesundheit und des Lebens, welche die Mode infolge von Erlässung namentlich beim Tange verursacht, unterliegen gewiß auch der sittlichen Beurtheilung als Verstöße gegen das göttliche Gesetz, welches uns die Erhaltung von Leib und Leben zur Pflicht macht, und können nach so vielen Erfahrungen und Warnungen wohl kaum durch Unwissenheit entschuldigt werden. Daselbst gilt dem Frauengeschlecht von dem Mißbrauch der Schminke, bei dem sich zur Eitelkeit eine nicht zu unterschätzende Gefährdung des leiblichen Lebens und der weiblichen Lebensaufgaben gesellt.

4. In geschichtlicher Entwicklung erhielt die Bekleidung den weitem Zweck, der Verschiedenheit zwischen den einzelnen Menschen